

BVGer D-4644/2013 vom 5. Februar 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-02-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4644_2013

FR: TAF D-4644/2013 du 5 février 2014

IT: TAF D-4644/2013 del 5 febbraio 2014

Regeste

Familienzusammenführung (Asyl)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde; es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser - was hier nicht der Fall ist - bei Vorliegen eines Auslieferungsgesuches des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. c Ziff. 1 und Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt, hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung und ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist somit einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde können die Verletzung von Bundesrecht und die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG werden - unter dem Titel Familienasyl - Ehegatten von asylberechtigten Flüchtlingen und deren minderjährige Kinder ihrerseits als Flüchtlinge anerkannt und erhalten Asyl, sofern keine besonderen Umstände dagegen sprechen. Dem Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft und der Asylgewährung entgegenstehende besondere Umstände sind gemäss Rechtsprechung beispielsweise anzunehmen, wenn das Familienmitglied Bürger eines anderen Staates als der Flüchtling ist und die Familie in diesem Staat nicht gefährdet ist, wenn der Flüchtling seinen Status derivativ erworben hat, oder wenn das Familienleben während einer längeren Zeit nicht gelebt wurde und erkennbar ist, dass die Familienmitglieder nicht den Willen haben, als Familie zusammenzuleben. In jedem Fall bedingt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, dass die anspruchsberechtigte Person ihren Heimat- oder Herkunftsstaat verlassen hat. Im Hinblick hierauf haben Personen, welche nach Art. 51 Abs. 1 AsylG als Flüchtlinge anzuerkennen sind, aus Art. 51 Abs. 4 AsylG einen Anspruch auf Erteilung einer Einreisebewilligung, sofern sie sich im Ausland aufhalten und durch die Flucht des anerkannten Flüchtlings getrennt wurden (vgl. zum Ganzen BVGE 2012/32 E. 5.1).

E. 4.2

Das Rechtsinstitut des Familienasyls bezweckt die Bewahrung von vorbestandene Familiengemeinschaften bzw. deren Wiederherstellung, sofern die Gemeinschaft alleine aufgrund der Fluchtumstände und somit unfreiwillig getrennt wurde (vgl. BVGE 2012/32 E. 5.2 und 5.4.2). Die Einreisebewilligung zwecks Familienasyl nach Art. 51 Abs. 1 und 4 AsylG dient weder der Aufnahme von neuen respektive von zuvor noch gar nicht gelebten familiären Beziehungen, noch der Wiederaufnahme von zuvor beendeten Beziehungen (vgl. BVGE 2012/32 E. 5.4, insbes. 5.4.2).

E. 5.1

Das BFM führt zur Begründung seiner Verfügung aus, vorliegend werde nicht die Wiedervereinigung eines Familienverbandes im eigentlichen Sinne, sondern vielmehr die Zusammenführung mit dem aus einer früheren Beziehung stammenden Sohn von A._____ beantragt. Aus den Akten gehe hervor, dass B._____ im Zeitpunkt der Flucht des Beschwerdeführers aus Eritrea in D._____ bei seiner Mutter gelebt habe, mit welcher der Beschwerdeführer zwischen 1997 und 1998 eine kurze Beziehung gehabt habe. Aufgrund der Aktenlage würden sich somit keinerlei Hinweise ergeben, dass der Beschwerdeführer vor seiner Flucht mit seinem Sohn in einer intakten und langjährigen Familiengemeinschaft gelebt habe. Es könne somit vorliegend nicht von einer schützenswerten Familiengemeinschaft im Sinne des Asylgesetzes gesprochen werden könne, die alleine durch Flucht getrennt worden sei. Vor diesem Hintergrund sei das Gesuch um Familienzusammenführung (Art. 51 Abs. 1 und 4 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]) abzuweisen. Es stehe ihm jedoch offen, für seinen Sohn bei den zuständigen kantonalen Migrationsbehörden ein Gesuch um Familiennachzug und Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung nach Art. 44 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG, SR 142.20) einzureichen.

E. 5.2

In der Beschwerde wird demgegenüber geltend gemacht, der Beschwerdeführer habe die Beziehung zu seinem Kind im Rahmen seiner Möglichkeiten aufrechtzuerhalten versucht. Nach dem Ausbruch des Kriegs zwischen Eritrea und Äthiopien im Mai 1998 sei er allerdings nach E. _____ versetzt worden und habe seither seine Familie nicht mehr besuchen dürfen (vgl. act. A18/13 S. 3 f, F 10). Die Tatsache, dass sein Heimatstaat es ihm faktisch verunmöglicht habe, eine familiäre Beziehung zu seinem Kind zu leben, dürfe nun aber nicht dazu führen, ihm mit der Begründung, vorliegend sei gar keine Trennung durch Flucht erfolgt, einen Anspruch auf Familienzusammenführung mit seinem Sohn zu verweigern.

E. 5.3

Das Kind des Beschwerdeführers war nach der Beendigung der Beziehung des Beschwerdeführers mit dessen Mutter im Jahr 1998 weniger als ein Jahr alt. Es war mithin in einem Alter, in dem es stark auf seine Mutter bezogen war, was nach der Trennung zwischen Vater und Mutter beinahe zwangsläufig dazu führen musste, dass sich eine affektive Bindung nur zwischen Mutter und Kind, nicht aber zwischen Kind und Vater entwickeln konnte. Gemäss dem an das BFM gerichteten Schreiben vom 6. Oktober 2010 (vgl. Beweismittelkuvert A26 Ziff. 3) hat der Beschwerdeführer sein Kind bis zu seiner Flucht aus Eritrea anfangs Februar 2000 lediglich zwei Mal während je zweier Wochen gesehen. Er bringt darüber hinaus selber zum Ausdruck, dass er vor seiner Flucht aus Eritrea keine Möglichkeit hatte, eine Beziehung zu seinem Kind aufzubauen, und dass sie sich nicht kennen (Schreiben vom 6. Oktober 2010 S. 1 ["Er nicht weiss mich"; "Ich nicht weiss du"). An dieser Feststellung ändert auch die Hypothese nichts, dass der Beschwerdeführer eine normale Beziehung zu seinem Kind aufgebaut hätte, wenn ihn nicht widrige Lebensverhältnisse davon abgehalten hätten. Tatsache ist und bleibt, dass zwischen dem Beschwerdeführer und seinem Kind faktisch nie eine Beziehung entstanden ist, als der Beschwerdeführer noch in Eritrea lebte. Auch während des insgesamt neun Jahre währenden Aufenthalts des Beschwerdeführers im Sudan und in Libyen hat dieser keinen Kontakt zu seinem Sohn gehabt (vgl. act. A1/11 S. 3, Ziff. 11 und Schreiben vom 6. Oktober 2010 S. 1). Die ratio legis der Familienzusammenführung besteht nun aber darin, die Wiederherstellung einer vorbestandenen Familiengemeinschaft zu ermöglichen, nicht aber die nachträgliche Begründung einer Beziehung zwischen einem Elternteil und dessen Kind.

E. 5.4

Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass zwischen dem Beschwerdeführer und B. _____ keine tatsächlich gelebte und alleine durch die Flucht getrennte Beziehung im Sinne der zitierten Rechtsprechung bestanden hat. Da - wie erwähnt - die Einreisebewilligung zwecks Gewährung von Familienasyl nach Art. 51 Abs. 1 und 4 AsylG nicht der Aufnahme einer zuvor nicht gelebten Beziehung dient, sind die Voraussetzungen für die Erteilung einer Einreisebewilligung für B. _____ nicht erfüllt. Das BFM hat demnach das Gesuch um Bewilligung der Einreise zwecks Familienzusammenführung im Sinne von Art. 51 Abs. 1 und 4 AsylG zu Recht abgelehnt.

E. 6

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG ist ungeachtet der Frage einer allfälligen Bedürftigkeit des Beschwerdeführers, welche im Übrigen bis anhin nicht belegt ist, abzuweisen, da die Beschwerdebegehren - wie

sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt - als aussichtslos zu bezeichnen sind und daher die kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG nicht gegeben sind. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist deshalb abzuweisen und die auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzenden Verfahrenskosten (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Mangels Vorliegens der Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 1 VwVG ist auch das Gesuch um unentgeltliche Rechtsverteidigung im Sinne von Art. 65 Abs. 2 VwVG abzuweisen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.